

66. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
der Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12 a Absatz I Buchstabe a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt bei vorheriger Antragstellung für ärztlich verordnete stationäre Krankenhausbehandlung abweichend von § 108 SGB V auch Kosten für nicht ausgeschlossene stationäre Behandlung somatischer Erkrankungen in nicht zugelassenen Krankenhäusern, sofern und solange die Voraussetzungen der Behandlungsnotwendigkeit gemäß § 39 SGB V erfüllt sind und es sich bei dem Leistungserbringer um eine nach § 107 Abs. 1 SGB V vergleichbare Einrichtung handelt. Die Kostenübernahme ist auf die Kosten begrenzt, die bei Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus vergütet worden wären.

Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 23.05.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Bad Oeynhausen, den 23.05.2019

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. Mai 2019 beschlossene 66. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2019
213-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



Beckschäfer